

Präambel

„Immer mehr Menschen unserer Gesellschaft bleiben bis in ein hohes Alter gesund und flexibel. Viele möchten ihre Wünsche vom individuellen Wohnen in der zweiten Lebenshälfte mit Gleichgesinnten verwirklichen. Wir wollen Wohnräume finden und schaffen, die den Bewohnern eine gesunde Mischung von Intimsphäre und Gemeinschaft in Selbstbestimmung ermöglichen. Richtungweisend sollen dabei die Erhaltung des Nutzungszwecks bei Bewohnerwechsel und der Ausschluss des Spekulationsgedankens sein.“

Name

Unter dem Namen ***Belétage*** besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von ZGB 60-79.

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Basel-Stadt.

Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung von Hausgemeinschaften für die zweite Lebenshälfte
- die Vermittlung von WahlNachbarschaft und Wahlumgebung
- die Suche von geeigneten Wohnobjekten für die Mitglieder
- Hilfe und Information anzubieten für die Verwaltung der Liegenschaften durch die jeweils betroffenen Mitglieder

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Organisation

Die **Mitgliederversammlung** findet jährlich statt. Die Einladungen werden mindestens drei Wochen im Voraus verschickt.

Sie wählt den Vorstand und 2 Revisoren für eine Dauer von 2 Jahren.

Der **Vorstand** besteht aus mindestens 3 Mitglieder. Er konstituiert sich selbst.

Die **Revisoren** prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Kasse zuhanden der Mitgliederversammlung.

Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch weder auf das Vereinsvermögen, noch auf den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres.

Änderungen und Auflösung

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

**Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung
vom 10. April 2006 genehmigt**